

Herzlich Willkommen!



Patentrecht- und Patenrechercheseminar

Teil 1

Rechtliche Grundlagen

15. November 2018

Dr. Frank Döbrich

Dipl.-Phys.

Patentverwertungsagentur der
saarländischen Hochschulen (PVA)

Übersicht

- Prolog: Patentverwertungsagentur – wer oder was ist die PVA?
- Schutz des geistigen Eigentums – was, wieso, weshalb, warum?
- Gewerbliche Schutzrechte – eine Übersicht
 - Urheberrecht
 - Markenrecht
 - Design-/ Geschmacksmusterrecht
 - Patent & Gebrauchsmuster
- Das Patent – genauer hingeschaut
 - Patentrecht & Arbeitnehmererfinderrecht
 - Patentanmeldung & Erteilungsprozess
 - Patentschrift

Übersicht

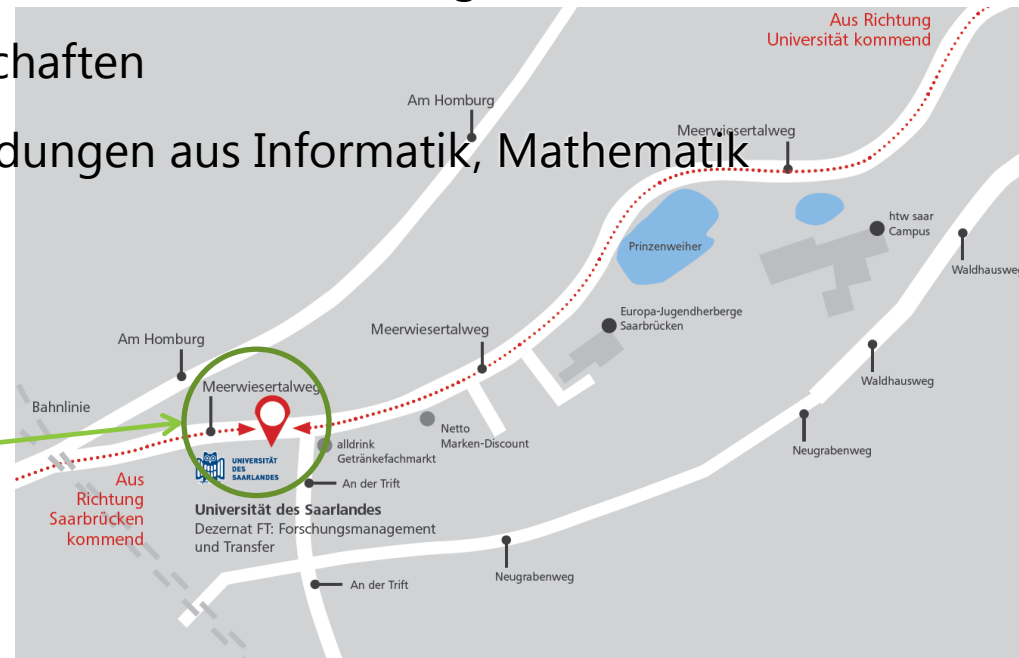
- Prolog: Patentverwertungsagentur – wer oder was ist die PVA?
- Schutz des geistigen Eigentums – was, wieso, weshalb, warum?
- Gewerbliche Schutzrechte – eine Übersicht
 - Urheberrecht
 - Markenrecht
 - Design-/ Geschmacksmusterrecht
 - Patent & Gebrauchsmuster
- Das Patent – genauer hingeschaut
 - Patentrecht & Arbeitnehmererfinderrecht
 - Patentanmeldung & Erteilungsprozess
 - Patentschrift

Die PVA der Saarländischen Hochschulen

- 2002 mit Änderung des Arbeitnehmer-Erfinder-Gesetzes
→ Gründung der PVA Saarbrücken
- Teil der Universität des Saarlandes WuT GmbH
- **Bereiche**
 - ✓ Life Science → Erfindungen aus Pharmazie, Biologie, Chemie, Medizin
 - ✓ Physik und Ingenieurwissenschaften
 - ✓ Computer Science → Erfindungen aus Informatik, Mathematik



Standort Meerwiesertalweg
Bauteil 8 | Ebene 3 | Raum 006
Meerwiesertalweg 15



Die PVA der Saarländischen Hochschulen

Axel Koch

Dipl.-Kfm, MBA
Geschäftsführung WuT
Geschäftsführung KWT



Dr. Conny Clausen

Dipl.-Math.
Geschäftsführung WuT



Dr. Frank Döbrich

Dipl.-Phys.
Bereich
Ingenieurwissenschaften/Physik



Dr. Nicole Comtesse

Dipl.- Biol., MBA
Bereich **Life Science**

Dr. Christof Schäfer

Dipl. –Phys.
Bereich **Computer Science**



Dr. Melanie Hennchen

Dipl.- Biol.
Bereich **Life Science**



Die PVA der Saarländischen Hochschulen

- exklusiv verantwortlich für die **Evaluation** und **Kommerzialisierung** aller Erfindungen, die an den saarländischen Hochschulen (UdS, HTW) entstehen



htw saar



- seit 210 ebenfalls zuständig für



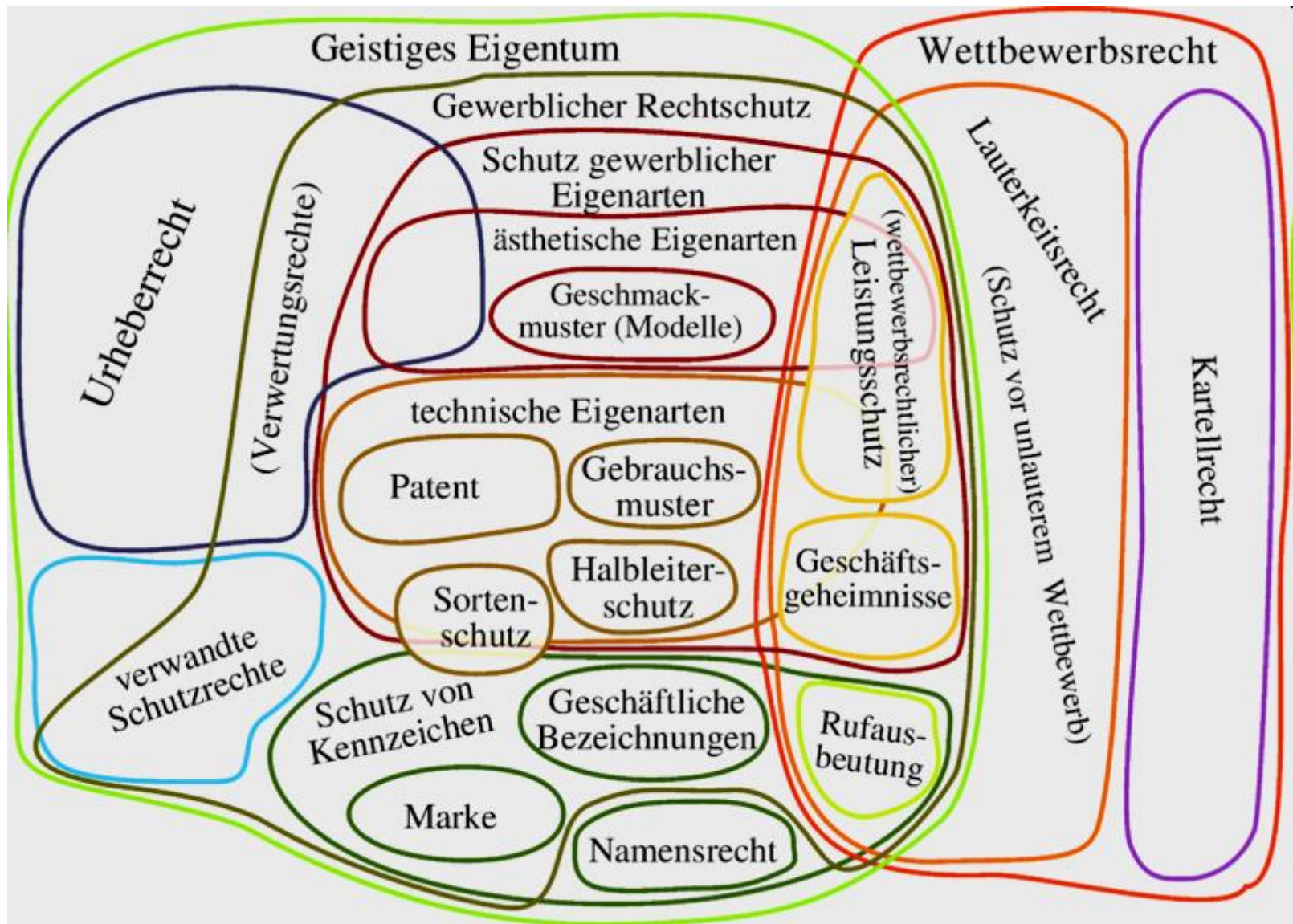
und das



- Koordinierung des Patentierungsprozesses, Suche nach Lizenznehmern, Vertragsverhandlungen, Portfoliomanagement, Vertragsüberwachung
- Ausarbeitung des Anmeldetextes durch externe Patentanwälte
- Sensibilisierung, Beratung und Unterstützung rund um das Thema „Geistiges Eigentum“

Übersicht

- Prolog: Patentverwertungsagentur – wer oder was ist die PVA?
- Schutz des geistigen Eigentums – was, wieso, weshalb, warum?
- Gewerbliche Schutzrechte – eine Übersicht
 - Urheberrecht
 - Markenrecht
 - Design-/ Geschmacksmusterrecht
 - Patent & Gebrauchsmuster
- Das Patent – genauer hingeschaut
 - Patentrecht & Arbeitnehmererfinderrecht
 - Patentanmeldung & Erteilungsprozess
 - Patentschrift



Quelle: <http://www.wikipedia.de>

Was ist „geistiges Eigentum“?

*„Als **geistiges Eigentum** (engl. intellectual property, kurz **IP**) eines Menschen wird all jenes Wissen und Kulturgut bezeichnet, das dieser sich durch geistige Anstrengungen wie Lernen, Forschen, Nachdenken, Lesen oder auch Diskutieren zu eigen gemacht hat.*

Der Begriff wird außerdem als Jargon für Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte verwendet.“

Quelle: <http://www.wikipedia.de>

“Intellectual property (IP) refers to creations of the mind, such as inventions; literary and artistic works; designs; and symbols, names and images used in commerce.”

Quelle: <http://www.wipo.int>

Was ist „geistiges Eigentum“?

*„Geistiges Eigentum ist das Öl
des 21. Jahrhunderts“*

Mark Getty, 2000 (getty images)

Quelle: <http://jetzt.sueddeutsche.de>

Was ist „geistiges Eigentum“?

*„Geistiges Eigentum ist das Öl
des 21. Jahrhunderts“*

Mark Getty, 2000 (getty images)

Quelle: <http://jetzt.sueddeutsche.de>

heutige Einschätzung:

(BIG) DATA

Geistiges Eigentum

am Beispiel eines Fußballschuhs

www.wipo.int/ip-sport/en/



Quelle: <http://www.wikipedia.de>

Geistiges Eigentum

am Beispiel eines Fußballschuhs

www.wipo.int/ip-sport/en/

Patent

schützt die Technologie, die bei der Entwicklung des Schuhs zum Einsatz kommt

Urheberrecht

schützt jegliche künstlerische Darstellung (Artwork) und audiovisuellen Erzeugnisse, die zur Vermarktung des Schuhs verwendet werden



Quelle: <http://www.wikipedia.de>

Design

schützt den "Look" des Schuhs

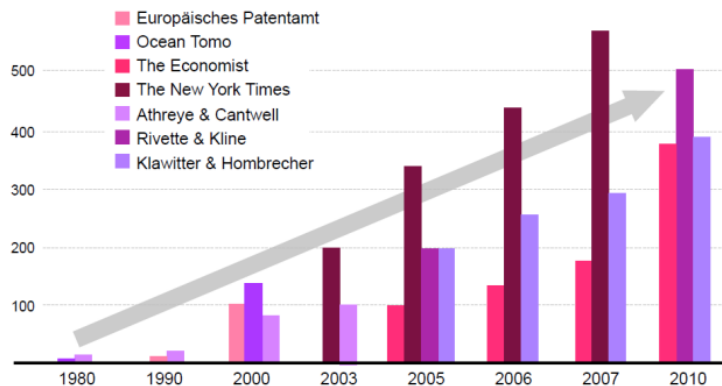
Marke

unterscheidet den Schuh von ähnlichen Produkten und schützt das „Ansehen“ des Schuhs (und des Unternehmens, das den Schuh herstellt)

Die Welt der Patente

Entwicklung der Lizenzeinnahmen aus Patenten (weltweit)
in Mrd USD

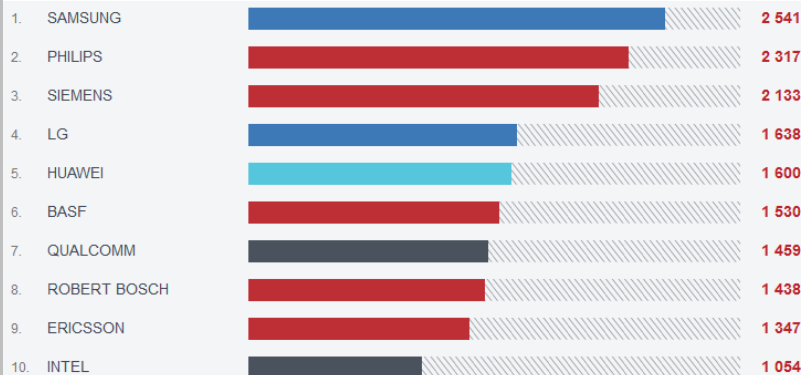
Quelle:
<http://www.cipoc.com>



Quelle: siehe oben

© 2009 cipoc / Dirk Loop. Alle Rechte vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr. Logos und sonstige Kennzeichen können geschützte Marken darstellen.

Top applicants seeking protection with the EPO in 2014



**DPMA
2014**

- 65 965 Patentanmeldungen
- 15 030 Patenterteilungen

**EPA
2014**

- 152 662 Patentanmeldungen
- 64 608 Patenterteilungen

**USPTO
2014**

- 578 802 Patentanmeldungen
- 300 678 Patenterteilungen

**SIPO
2014**

- 928 177 Patentanmeldungen
- 233 228 Patenterteilungen

- EPA Datenbank: **90 Mio. Dokumente aus 100 Ländern** für Patentrecherche
- **400 Mrd. US\$ Lizenzeinnahmen** aus Patenten in 2010 weltweit

Warum Schutz des geistigen Eigentums?

Eigentumstheorie

Schutz von Hab und Gut,
Exklusivität



Anspornungstheorie

Erfinderische Bemühungen
durch Aussicht auf höhere
Gewinnerwartungen durch Verwertung



Belohnungstheorie

Belohnung für den Dienst an
der Allgemeinheit



Offenbarungstheorie

Teilhabe der Gesellschaft



Übersicht

- Prolog: Patentverwertungsagentur – wer oder was ist die PVA?
- Schutz des geistigen Eigentums – was, wieso, weshalb, warum?
- Gewerbliche Schutzrechte – eine Übersicht
 - Urheberrecht
 - Markenrecht
 - Design-/ Geschmacksmusterrecht
 - Patent & Gebrauchsmuster
- Das Patent – genauer hingeschaut
 - Patentrecht & Arbeitnehmererfinderrecht
 - Patentanmeldung & Erteilungsprozess
 - Patentschrift

Gewerbliche Schutzrechte

Nicht registrierte Rechte

- Geheimgehaltene Erfindung
- Urheberrecht
(z.B. Datenbanken, Software)
- Sonstige Bestimmungen
 - ✓ Unlauterer Wettbewerb
(§ 3 + 4 Nr. 9 UWG)
 - ✓ Geheimnisverrat (§ 17 UWG)
 - ✓ Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
(§§ 823 ff. BGB)

Formale (registrierte) Rechte

- Technische Schutzrechte
 - ✓ Patent
 - ✓ Gebrauchsmuster
 - ✓ Halbleiter-Topographie
 - ✓ Sortenschutz
- Designschutz (Geschmacksmuster)
- Marken

Schutzrecht

Für was?

Wie?

Wie lange?

Urheberrecht

Geisteswerk

Existiert automatisch

70 Jahre nach
dem Tod des
Urhebers



Design

Formschöpfung

Eintragung

25 Jahre



Marken

Eindeutige Identifikation
von Waren und
Dienstleistungen

Benutzung und/oder
Eintragung

unbegrenzt
(alle 10 Jahre
Verlängerung)

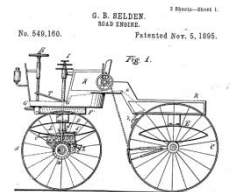


Patent

Technische Erfindung

Einreichung und
Prüfung

20 Jahre



Geschäfts-
geheimnisse

Wertvolle Informationen,
nicht der Öffentlichkeit
zugänglich

Bestmögliche
Anstrengungen zur
Geheimhaltung

theor.
unbegrenzt





- schützt die ideellen und materiellen Rechte des **Urhebers** an seinem **Geisteswerk** (z.B. Sprachwerke, Musikwerke, Kunstwerke, Filme und Computerprogramme)
- muss nicht angemeldet werden (nicht registriertes Recht) und gilt **automatisch** mit der Erschaffung des Werkes
- Schutzdauer: bis **70 Jahre** nach dem Tod des Urhebers
- kann **nicht übertragen**, nur vererbt werden
- Überschneidungen mit dem Patentrecht vor allen Dingen bei Software

EuGH

Geschmack lässt sich nicht urheberrechtlich schützen

Das niederländische Unternehmen Levola ist überzeugt: Sein Streichkäse Heksenkaas schmeckt einzigartig. Gegen ein Konkurrenzprodukt zog es vor Gericht – und verlor.

13. November 2018, 12:24 Uhr / Quelle: ZEIT ONLINE, dpa, AFP, kg / [13 Kommentare](#)



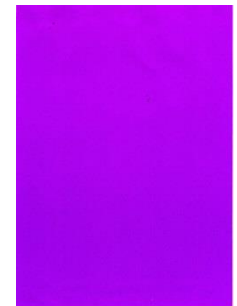
In seinem Urteil stellten die Richter in Luxemburg fest, dass ein "Werk" nur dann Urheberrechtsschutz besitzt, wenn es "mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität identifizierbar" ist – wie etwa bei Filmen und Musik. Diese Eigenschaft fehlt nach Auffassung des Gerichts aber bei Lebensmitteln, da die Geschmacksempfindungen hier subjektiv und veränderlich sind – etwa durch Alter, Ernährungsvorlieben und Konsumgewohnheiten beeinflussbar.

"Eine technische Identifizierung von Geschmack ist bei dem aktuellen Stand der Wissenschaft nicht möglich", heißt es deshalb im Urteilsspruch. Genau dies sei für Urheberschutz jedoch notwendig, gelte aber zuvorderst für geistige Schöpfungen und Ausdrucksformen, nicht aber für Verfahren oder Arbeitsweisen. Geschmack kann demnach nicht als "Werk" eingestuft werden. **(Az. C-310/17)**



Markenrecht

- geschütztes Kennzeichen von Waren und Dienstleistungen (**Unterscheidungskraft**, keine Verwechslungsgefahr)
- Markenschutz entsteht durch Eintragung, erlangte Verkehrsgeltung oder notorische Bekanntheit
- Unterscheidung in Wort-/Bildmarke, 3D Marke, Hörmarke, Farbmarke, Sonstige
- **Neuheit nicht erforderlich**



Markenrecht

- Vergabe für bestimmte Waren und Dienstleistungen
(Nizza-Klassifikation: 45 Klassen)



Klasse 29, 30:
u.a. Milch, Milchprodukte



Klasse 16:
Papierservietten

- Schutzdauer: unbegrenzt möglich (Verlängerung alle 10 Jahre durch Zahlung von Gebühren)
- Marke muss benutzt werden (5-Jahre-Frist), sonst ist sie löschungsreif (Benutzungszwang)

Markenrecht – Der „Goldbären“-Streit (Haribo vs. Lindt)



Der Geschmack der umstrittenen Bären unterscheidet sich in jedem Fall.
(Foto: dpa)

Donnerstag, 06. März 2014

Goldbär gegen Schoko-Teddy **Haribo und Lindt strapazieren die Gerichte**

Im Supermarkt stehen sie friedlich nebeneinander: Die Goldbären von Haribo und die Teddys aus Schokolade von Lindt. Aber der Schein trügt. Haribo will die Schokobären nicht akzeptieren, das Unternehmen sieht seine Markenrechte verletzt.

Quelle:
<http://www.n-tv.de>

18.12.12 | Markenstreit

"Goldbär" siegt gegen verwirrenden "Lindt Teddy"

Lindt Sprüngli hat im Markenstreit mit Haribo verloren. Der "Lindt Teddy" verwirre Verbraucher. Der Teddy bebildere die geschützte Wortmarke "Goldbär". Haribo feiert – aber wohl nur einen Etappensieg. Von Tobias Fülbeck

Landgericht

die Haribo „Goldbären“ sind beim Deutschen Patent- und Markenamt als sogenannte **Wort-(Bild)marke** geschützt. Nicht nur die Verpackung mit dem goldenen Bären mit der roten Schleife ist also geschützt, sondern auch das Wort "**Goldbär**". Das war für das Urteil des Gerichts entscheidend (*Aktenzeichen 33 O 803/11*).

Denn die meisten Verbraucher werden laut Gericht den "Lindt Teddy" naheliegenderweise und ungezwungen als "Goldbären" bezeichnen - und eben nicht als "Teddy", "goldene Bärenfigur", "goldfoliierten Bär" oder als "goldfarbenen Schokoladent Teddybär".

18.12.12 | Markenstreit

"Goldbär" siegt gegen verwirrenden "Lindt Teddy"

Lindt Sprüngli hat im Markenstreit mit Haribo verloren. Der "Lindt Teddy" verwirre Verbraucher. Der Teddy bebildere die geschützte Wortmarke "Goldbär". Haribo feiert – aber wohl nur einen Etappensieg. Von Tobias Fülbeck

HARIBO GEGEN LINDT

11.04.2014, 12:58 Uhr

Schoko-Teddy sieht Goldbär nicht zu ähnlich

Lindt darf seine goldenen Schoko-Teddys erst einmal weiterverkaufen. Für ein Verbot sieht ein Gericht zu wenig Ähnlichkeit mit Haribos Goldbären. Doch der Streit geht weiter.

Landgericht

die Haribo „Goldbären“ sind beim Deutschen Patent- und Markenamt als sogenannte **Wort-(Bild)marke** geschützt. Nicht nur die Verpackung mit dem goldenen Bären mit der roten Schleife ist also geschützt, sondern auch das Wort "**Goldbär**". Das war für das Urteil des Gerichts entscheidend (*Aktenzeichen 33 O 803/11*).

Denn die meisten Verbraucher werden laut Gericht den "Lindt Teddy" naheliegenderweise und ungezwungen als "Goldbären" bezeichnen - und eben nicht als "Teddy", "goldene Bärenfigur", "goldfoliierten Bär" oder als "goldfarbenen Schokoladenteddybär".

OLG Köln

Der **Gesamteindruck** des Schoko-Teddys setze sich nicht allein aus Form und Farbe zusammen; maßgeblich sei vielmehr auch der Aufdruck der Bezeichnung „Lindt“ nebst Logo bzw. der Aufdruck „Lindt-Teddy“.

Der Verbraucher wird - wenn überhaupt - erst über gedankliche Zwischenschritte eine Assoziation zu dem Wortzeichen "GOLDBÄREN" und damit allenfalls mittelbar eine Verbindung zu der Marke und/oder dem Unternehmen der Klägerin herstellen

18.12.12 | Markenstreit

"Goldbär" siegt gegen verwirrenden "Lindt Teddy"

Lindt Sprüngli hat im Markenstreit mit Haribo verloren. Der "Lindt Teddy" verwirre Verbraucher. Der Teddy bebildere die geschützte Wortmarke "Goldbär". Haribo feiert – aber wohl nur einen Etappensieg. Von Tobias Fülbeck

HARIBO GEGEN LINDT

11.04.2014, 12:58 Uhr

Schoko-Teddy sieht Goldbär nicht zu ähnlich

Lindt darf seine goldenen Schoko-Teddys erst einmal weiterverkaufen. Für ein Verbot sieht ein Gericht zu wenig Ähnlichkeit mit Haribos Goldbären. Doch der Streit geht weiter.

Landgericht

die Haribo „Goldbären“ sind beim Deutschen Patent- und Markenamt als sogenannte **Wort-(Bild)marke** geschützt. Nicht nur die Verpackung mit dem goldenen Bären mit der roten Schleife ist also geschützt, sondern auch das Wort "**Goldbär**". Das war für das Urteil des Gerichts entscheidend (*Aktenzeichen 33 O 803/11*).

Denn die meisten Verbraucher werden laut Gericht den "Lindt Teddy" naheliegenderweise und ungezwungen als "Goldbären" bezeichnen - und eben nicht als "Teddy", "goldene Bärenfigur", "goldfoliierten Bär" oder als "goldfarbenen Schokoladent Teddybär".

OLG Köln

Der **Gesamteindruck** des Schoko-Teddys setze sich nicht allein aus Form und Farbe zusammen; maßgeblich sei vielmehr auch der Aufdruck der Bezeichnung „Lindt“ nebst Logo bzw. der Aufdruck „Lindt-Teddy“.

Der Verbraucher wird - wenn überhaupt - erst über gedankliche Zwischenschritte eine Assoziation zu dem Wortzeichen "GOLDBÄREN" und damit allenfalls mittelbar eine Verbindung zu der Marke und/oder dem Unternehmen der Klägerin herstellen

**Entscheidung
des BGH ???**

HARIBO SCHEITERT VOR DEM BGH

Lindt gewinnt den Bärenstreit

von: Christoph Kapalschinski • Holger Alich
Datum: 23.09.2015 11:12 Uhr • Update: 23.09.2015, 11:41 Uhr

Lindt darf weiter einen Schokoladen-Teddy verkaufen, dessen Form ein wenig dem Goldbären von Haribo ähnelt. Laut Bundesgerichtshof besteht keine Verwechslungsgefahr zwischen Schokobär und Fruchtgummi.



Nach Auffassung des BGH bestehen keine Ansprüche der Klägerin wegen Verletzung ihrer Markenrechte nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 MarkenG. Zwar seien die Marken "Goldbär" und "Goldbären" der Klägerin in Deutschland bekannte Marken, und die sich gegenüberstehenden Waren der Parteien seien sehr ähnlich. Jedoch fehle es für die Annahme einer Verwechslungsgefahr oder einer gedanklichen Verknüpfung an einer Ähnlichkeit der Marken der Klägerin mit den angegriffenen Produktgestaltungen der Beklagten.



Markenstreit um Goldbären

Lindt darf seinen Schokoladen-Teddy weiter verkaufen.

(Foto: dpa)

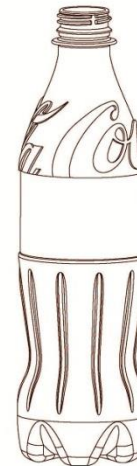
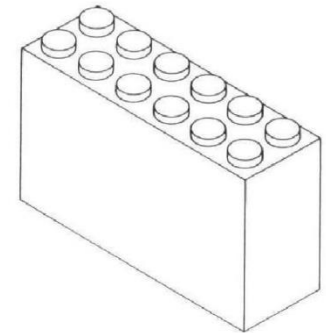
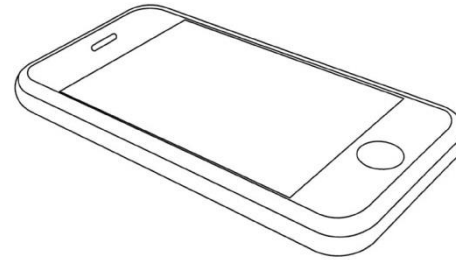
Quelle: www.juris.de

Designrecht / Geschmacksmusterrecht

- Neuregelung der rechtlichen Grundlagen zum Designschutz zum 1. Januar 2014 mit dem „**Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design**“ (Designgesetz)
 - ➔ ersetzt das bisherige Geschmacksmustergesetz
- wesentliche Neuerungen:
 - Begriff „**Geschmacksmuster**“ wird durch „**eingetragenes Design**“ ersetzt
 - Schärfere **strafrechtliche Sanktionen** bei Produktpiraterie (bis 5 Jahre)
 - Einführung eines **amtlichen Nichtigkeitsverfahrens** (DPMA) (bisher nur Klage vor den Landgerichten möglich; teuer und langwierig)

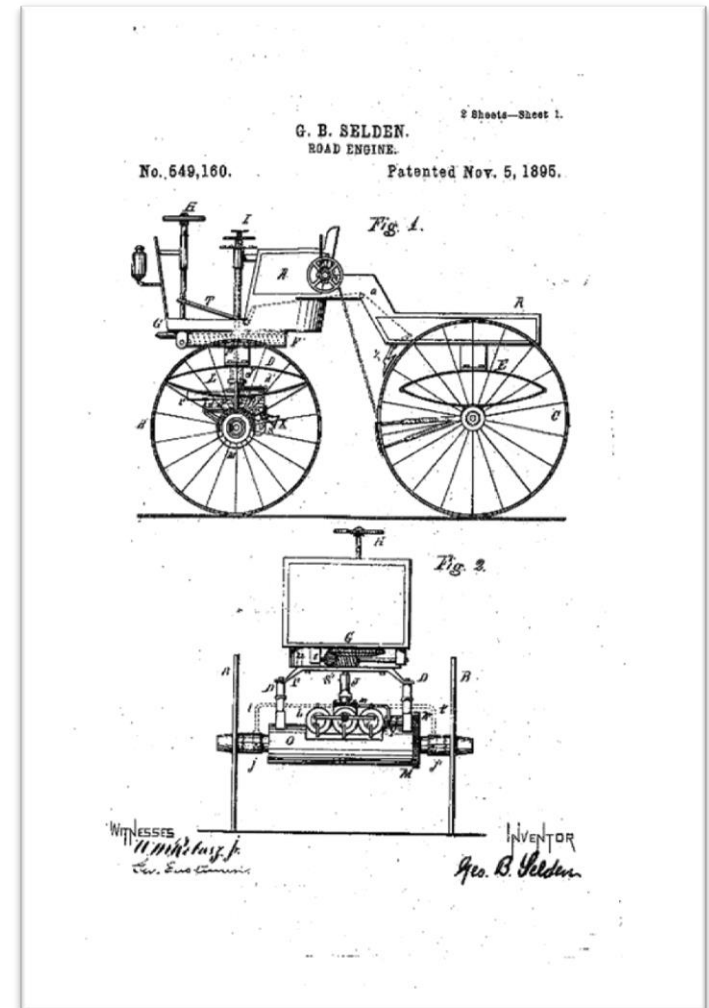
Designrecht / Geschmacksmusterrecht

- schützt **ästhetische Formschöpfungen**
- komplementäres Recht zum Patentrecht
- Voraussetzungen sind **Neuheit und Eigenart** (Gesamteindruck!) **der Formschöpfung**
- sogenanntes **ungeprüftes** Recht
- Schutzdauer beträgt **25 Jahre**



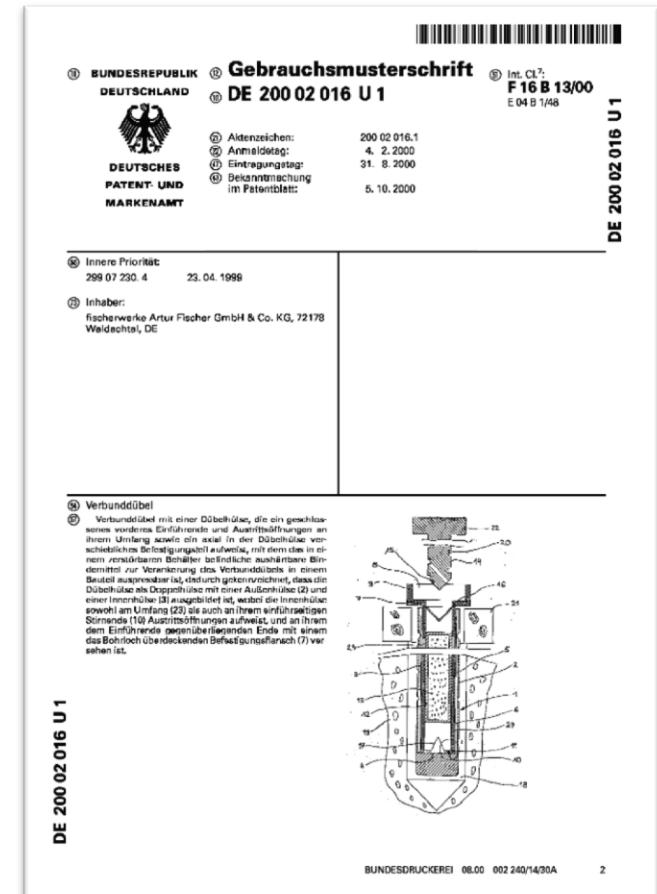
Patentrecht

- schützt **technische Erfindungen**
- **geprüftes Schutzrecht**
- Voraussetzungen sind **Neuheit**, **erfinderische Tätigkeit** und **gewerbliche Anwendbarkeit**
- maximale Schutzdauer beträgt **20 Jahre**
- Patente sind **territoriale** (d.h. nationale) Rechte, die den Inhaber berechtigen, anderen die Benutzung der Erfindung zu untersagen (**Verbietungsrecht**)



Gebrauchsmuster

- schützt ebenfalls technische Erfindungen (aber **keine Verfahren**)
- nur formal geprüft (und ob kein Verfahren)
- maximale Schutzdauer beträgt **10 Jahre**
- Voraussetzungen zum Bestehen im Verletzungsverfahren:
 - **relative** Neuheit,
 - erfinderischer **Schritt** und
 - gewerbliche Anwendbarkeit (vgl. Patent)
- **Neuheitsschonfrist** beträgt 6 Monate



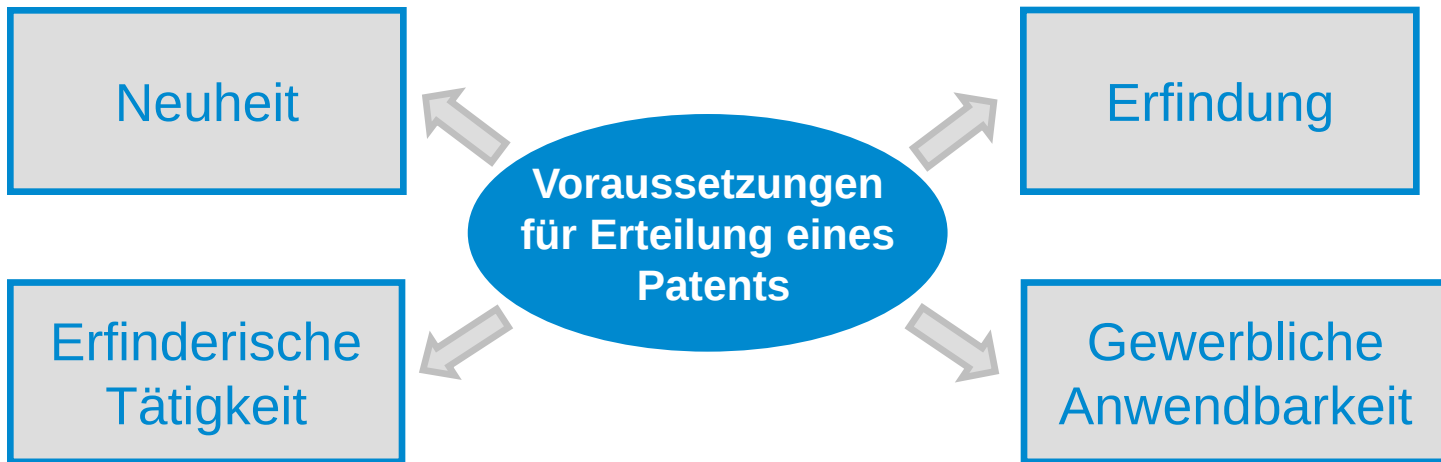
Übersicht

- Prolog: Patentverwertungsagentur – wer oder was ist die PVA?
- Schutz des geistigen Eigentums – was, wieso, weshalb, warum?
- Gewerbliche Schutzrechte – eine Übersicht
 - Urheberrecht
 - Markenrecht
 - Design-/ Geschmacksmusterrecht
 - Patent & Gebrauchsmuster
- Das Patent – genauer hingeschaut
 - Patentrecht & Arbeitnehmererfinderrecht
 - Patentanmeldung & Erteilungsprozess
 - Patentschrift

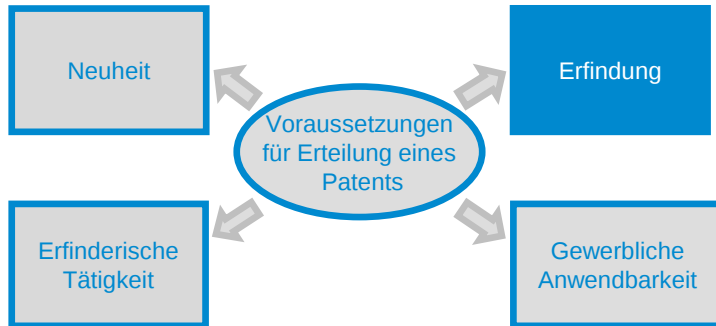
Zugang zum Patentrecht

- § 1 PatG: Voraussetzung für die Erteilung eines Patents

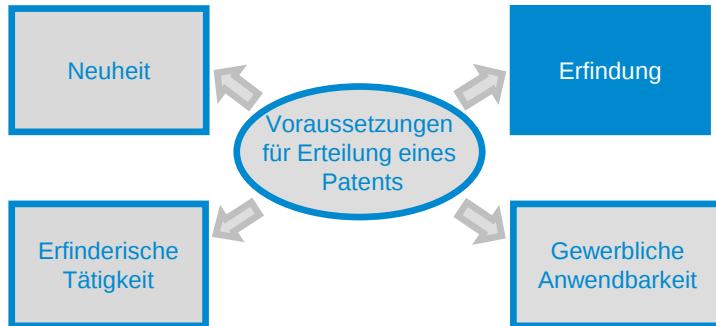
„Patente werden für **Erfindungen** auf allen **Gebieten der Technik** erteilt, sofern sie **neu** sind, auf einer **erfinderischen Tätigkeit** beruhen und **gewerblich anwendbar** sind.“



Erfindung



- **„Erfindung“ nicht gesetzlich definiert**
- **Es gibt aber einen Negativkatalog im PatG:**
 - Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden
 - ästhetische Formschöpfungen
 - Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsgeräte
 - die Wiedergabe von Informationen
 - für Erfindungen, deren gewerbliche Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde, werden keine Patente erteilt



Erfindung



Quelle: <http://www.wikipedia.de>

Abgrenzung Erfindung / Entdeckung

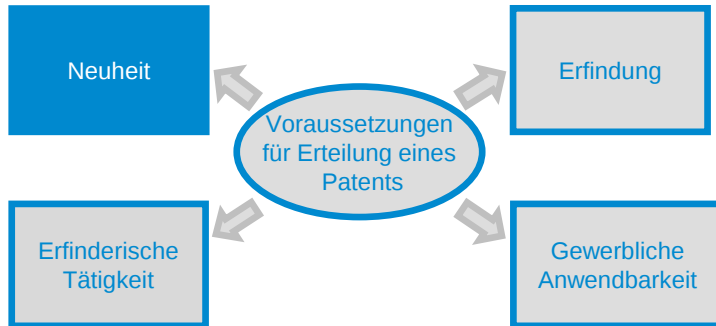
Entdeckung = Auffinden von etwas Bekanntem

→ reine Erkenntnis, keine technische Lösung

**Die Entdeckung bereichert das Wissen,
die Erfindung bereichert das Können!**

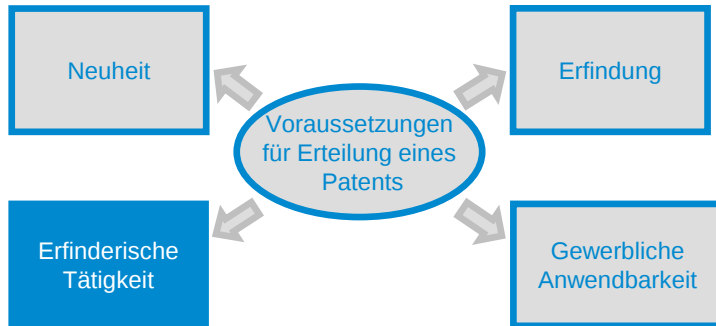
in der Praxis z.B. des EPA:

Erfindung = **Lehre zum praktischen Handeln**, die **realisierbar** und **wiederholbar** ist und die **Lösung einer technischen Aufgabe** durch **technische Mittel** darstellt

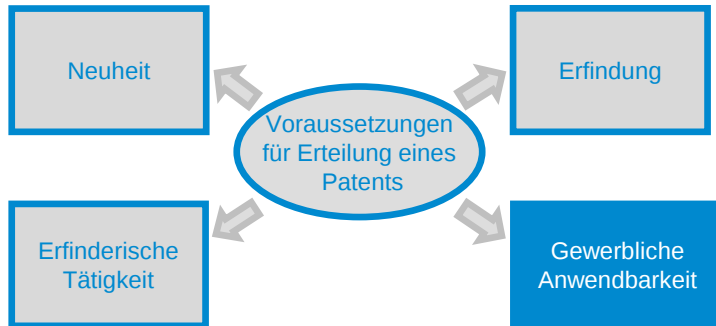


- **Eine Erfindung gehört nicht zum Stand der Technik**
 - absoluter Neuheitsbegriff
 - relevanter Zeitpunkt: Anmeldetag bzw. Prioritätszeitpunkt
- **Stand der Technik**
 - ALLE Kenntnisse, die vor dem Anmeldetag **in irgendeiner Weise** der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind
 - Patentanmeldungen, die noch nicht offengelegt wurden
 - es muss objektiv möglich sein, das Wesen der Erfindung zu erkennen

Erfinderische Tätigkeit



- die Lehre darf sich „**für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik**“ ergeben (§4 PatG)
- objektive Bewertung durch Durchschnittsfachmann, der sich auf den entsprechenden Fachgebieten auskennt
- Beurteilungsgrundlage ist **Stand der Technik**
- ABER: Möglichkeit der Kombinations- und Auswahlerfindung



Gewerbliche Anwendbarkeit

- umfasst jedes Gewerbe, nicht die freien Berufe
- es bedarf einer Nützlichkeit der Erfindung
- Ausnahme : Verfahren zur **chirurgischen oder therapeutischen** Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers **und Diagnostizierverfahren**, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden, sind vom Patentschutz ausgenommen (gilt nicht für Erzeugnisse, insbesondere Stoffe oder Stoffgemische)

Wer ist Erfinder?

Erfinder

- Erfinder ist derjenige, dessen Erkenntnis die Erfindung entspringt, durch dessen geistige Leistung die Lehre entwickelt wurde
- dies gilt nicht für bloße Gehilfenleistungen oder den Anreger
- Miterfinderschaft ist möglich

Wer ist Anmelder?

Anmelder

- der Anmelder ist nicht immer gleichzeitig auch der Erfinder
- der Anmelder darf die Erfindung wirtschaftlich nutzen und verwerten
- grundsätzlich hat der Erfinder das **Recht am Patent**
- die Anmeldeberechtigung kann kraft Gesetzes oder durch Vertrag übertragen werden

Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG)

- Ausnahme des Prinzips, dass dem Erfinder das Recht am Patent zusteht
- Recht auf Anmeldung und somit wirtschaftliche Verwertung des Patents geht auf den Arbeitgeber über
- Voraussetzung hierfür: es handelt sich um eine Diensterfindung
- Aufgabenerfindung – Erfahrungserfindung

Rechte & Pflichten des Dienstfinders / Arbeitgebers

A

Meldung durch Dienstfinder in Textform (alt: Schriftform)

B

Möglichkeit der Inanspruchnahme der Erfindung durch Arbeitgeber (alt: Freigabefiktion, neu: Inanspruchnahmefiktion)

C

Pflicht zur Patentanmeldung: Nationale Anmeldung wenn keine weiteren Anmeldungen eingereicht werden, Rückanbietung, falls noch keine Erfindervergütung geflossen ist

D

Anspruch auf angemessene Vergütung bemessen am betrieblichen Nutzen oder Lizenzanalogie, oft pauschale Abgeltung und Rechteabkauf - durch Richtlinie geregelt

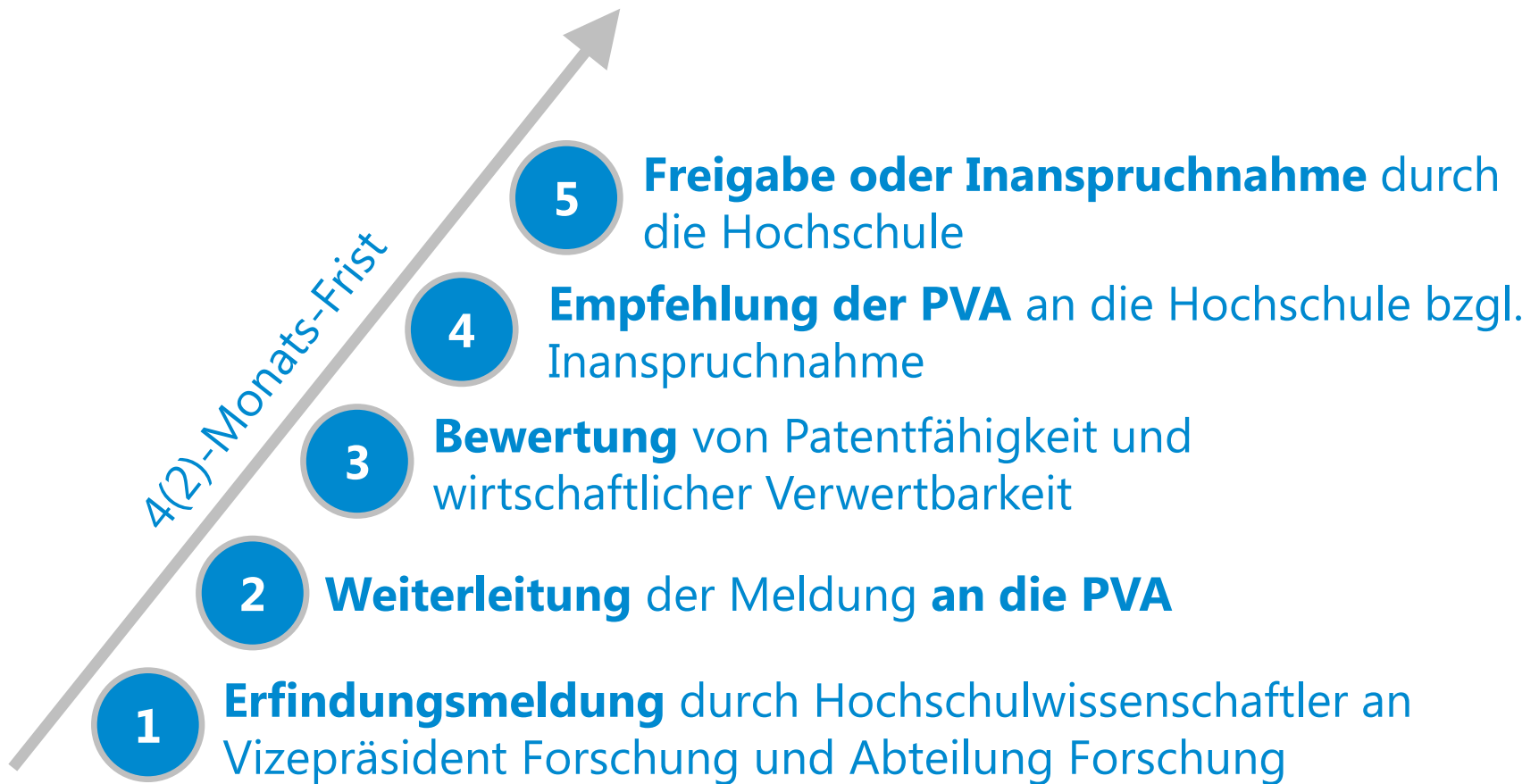
Besonderheiten für Hochschulerfinder (§ 42 ArbNErfG)

D

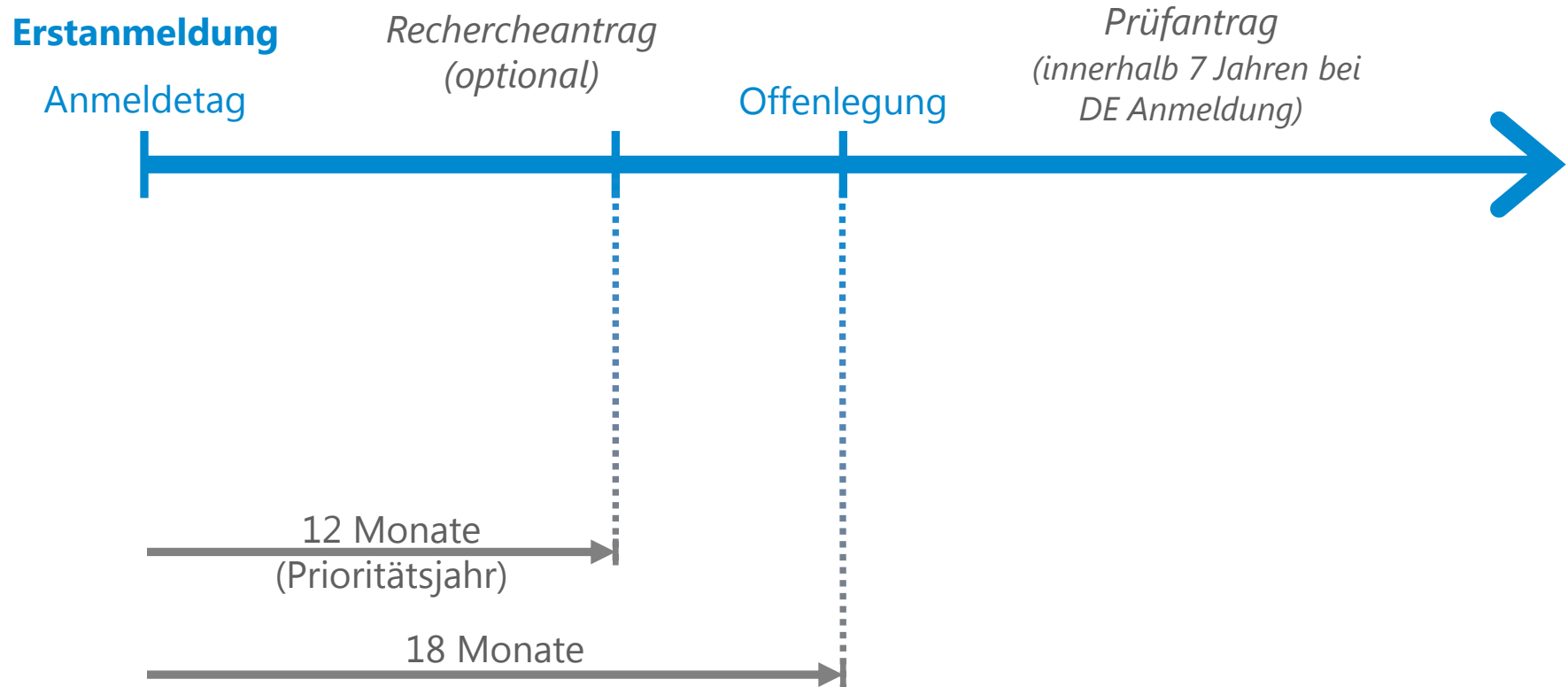
Anspruch auf angemessene Vergütung

- 30% der Bruttoeinnahmen ohne Abzug von Kosten
- negative / positive Publikationsfreiheit (Fristverkürzung auf 2 Monate)
- Recht zur Nutzung der Erfindung in Forschung und Lehre auch nach erfolgter Inanspruchnahme

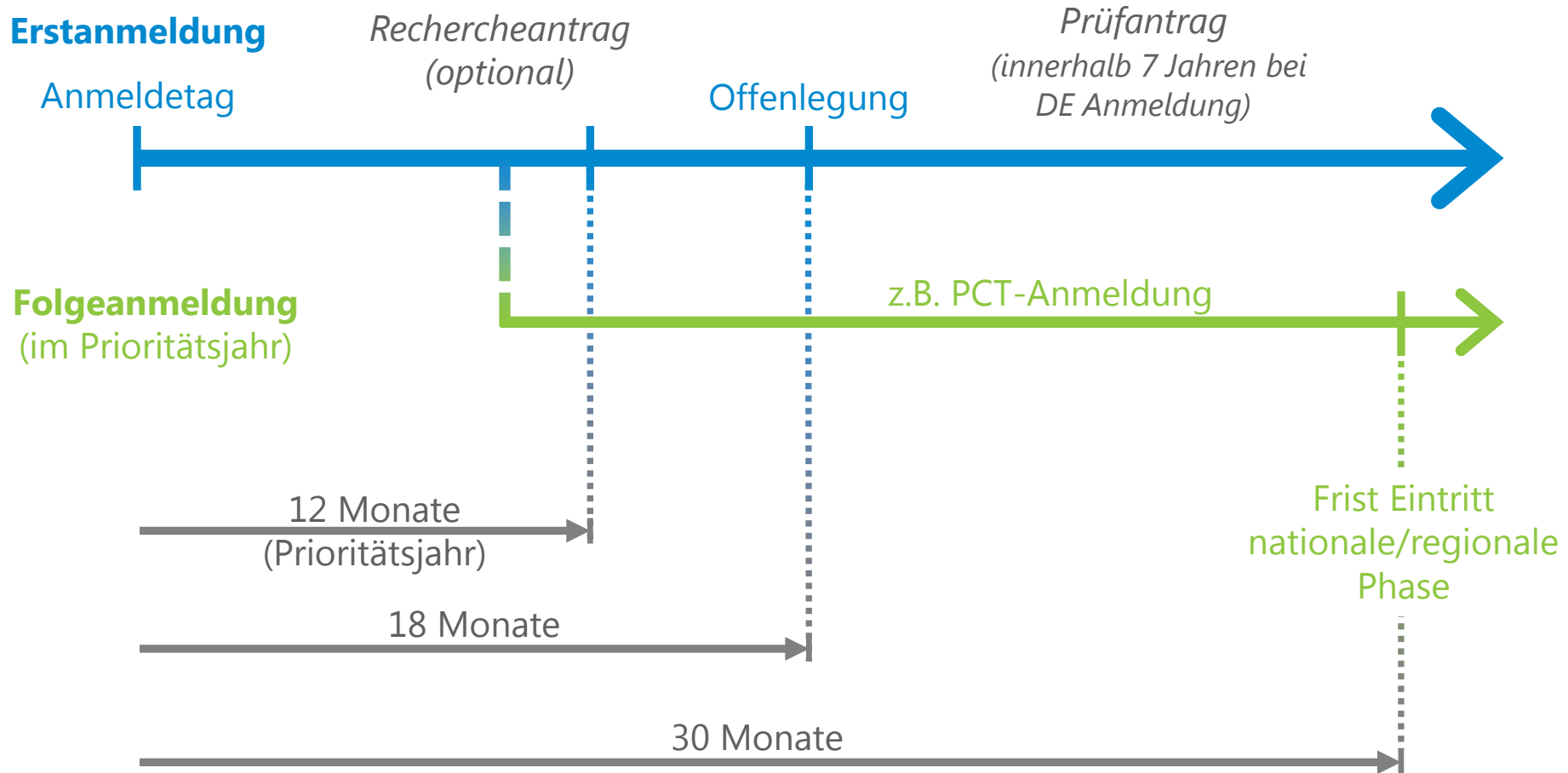
Prozess an der htw saar



Prozess der Patentanmeldung



Prozess der Patentanmeldung

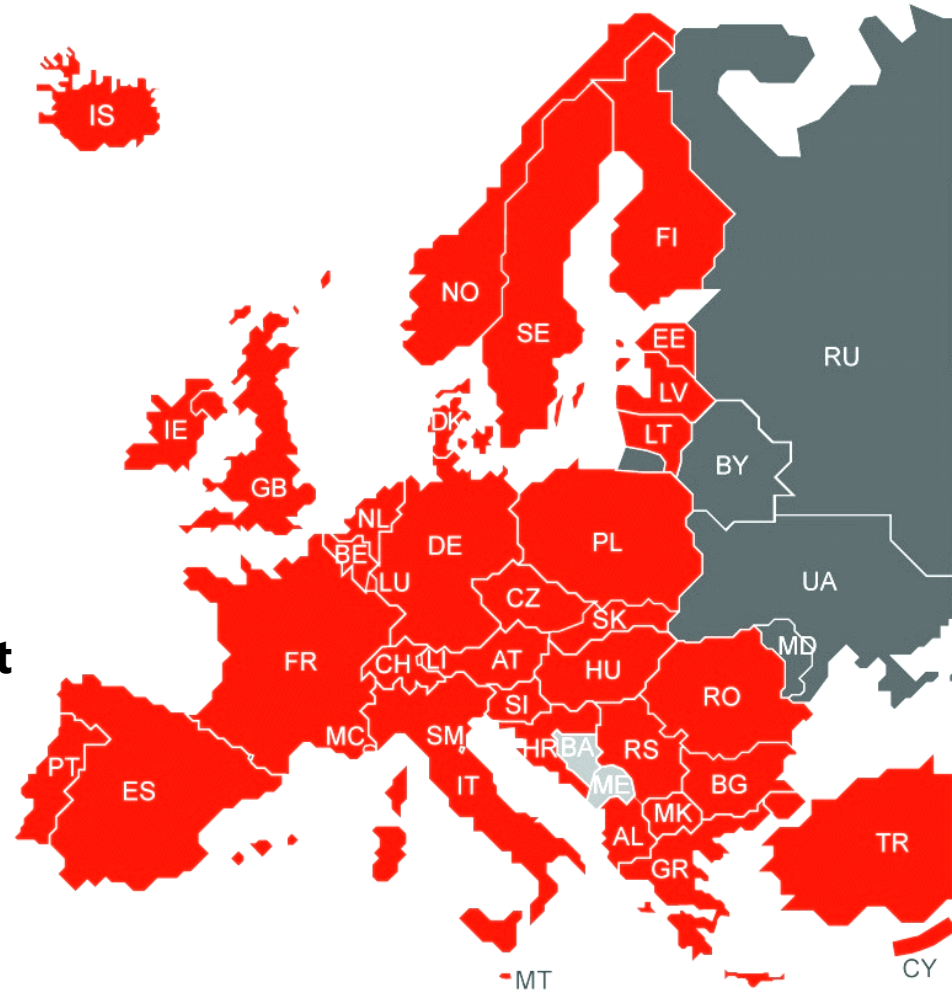


Internationale Anmeldung (PCT)

- **P**atent **C**ooperation **T**reaty = Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens
- das PCT-Verfahren bietet die Möglichkeit eines **zentralen Anmeldeverfahrens** für alle Vertragsstaaten des PCT (148 Länder)
- PCT-Verfahren unterteilt in **internationale und nationale Phase**
- in der internationalen Phase wird eine internationale Recherche durchgeführt und es besteht die Möglichkeit der vorläufigen Prüfung
- nach 30 (31) Monaten nach Prioritätsdatum muss nationalisiert werden, d.h. Prüfantrag in allen Ländern stellen, in denen man ein Patent erteilt haben möchte und ggf. Übersetzungen einreichen
- der **Erteilungsprozess läuft dann parallel in den verschiedenen Ländern** ab

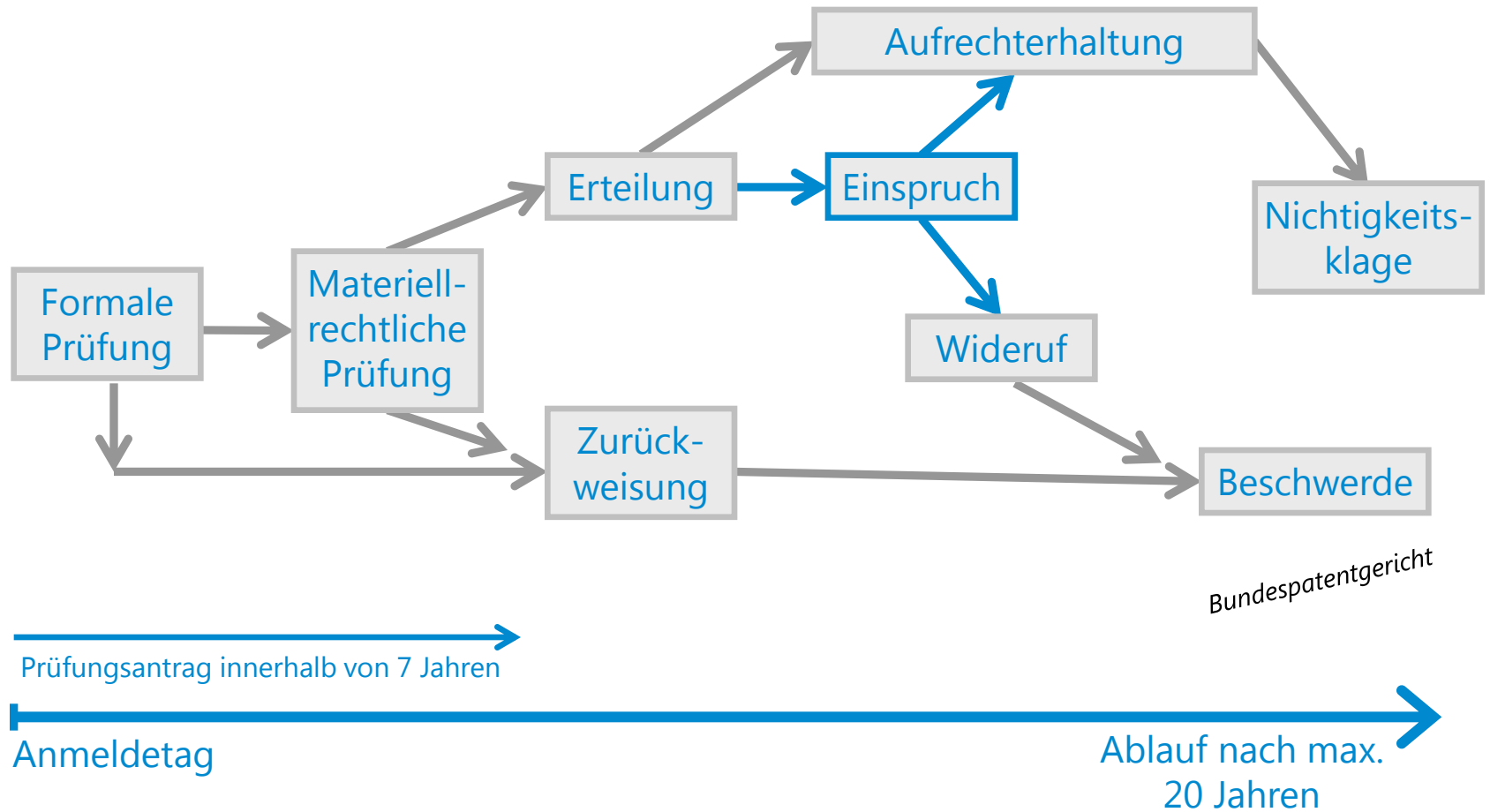
Europäische Anmeldung

- ein europäisches Patent ist ein **Bündel nationaler Patente**
- europäische Patente werden **für einige oder alle Vertragsstaaten** des EPÜ erteilt
- das europäische Patent hat in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt worden ist, dieselbe Wirkung und unterliegt denselben Vorschriften wie ein in diesem Staat erteiltes **nationales Patent**
- einige Mitgliedstaaten verlangen für die Validierung eine **Übersetzung** des erteilten Patents in ihre Sprache
- Ausblick: geplantes **europäisches Einheitspatent** mit echtem supranationalem Schutz in 25 Staaten Europas



Quelle: <http://www.epo.org>

Erteilungsverfahren: Deutschland



Aufbau einer Patentschrift

 (19) Bundesrepublik Deutschland
Deutsches Patent- und Markenamt

(10) DE 103 30 128 B4 2005.05.25

(12) Patentschrift

(21) Aktenzeichen: 103 30 128.3
(22) Anmeldetag: 04.07.2003
(43) Offenlegungstag: 27.01.2005
(45) Veröffentlichungstag der Patenterteilung: 25.05.2005

Innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der Erteilung kann Einspruch erhoben werden.

(71) Patentinhaber:
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, 66117 Saarbrücken, DE

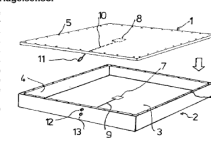
(72) Erfinder:
Löffler-Mang, Martin, Prof. Dr., 66119 Saarbrücken, DE

(74) Vertreter:
Dr.-Ing. W. Bernhardt u. Dipl.-Phys. Dr. R. Bernhardt, 66123 Saarbrücken

(56) Für die Beurteilung der Patentfähigkeit in Betracht gezogene Druckschriften:
DE 40 11 416 A1
EP 04 22 553 B1
WO 03/0 27 720 A1
JP 2001-3 09 241 A

(54) Bezeichnung: Niederschlagssensor, insbesondere Hagelsensor

(57) Hauptanspruch: Niederschlagssensor, insbesondere Hagelsensor, mit einer Prallplatte (1) und einem Wandler (7) zur Registrierung beim Aufschlagen von Niederschlagsteilchen auf die Prallplatte erzeugter Schwingungen, wobei der Wandler (7) im Abstand von der Prallplatte (1) angeordnet und über einen die Schwingungen auf den Wandler (7) übertragenden festen Körper an die Prallplatte (1) gekoppelt ist, dadurch gekennzeichnet, dass der die Schwingungen auf den Wandler (7) übertragende feste Körper einen mit der Prallplatte (1) im wesentlichen nur an deren Rand verbundenen Unterbau (2) der Prallplatte (1) bildet.



Patent-ansprüche (Claims)

horizontal geneigt ist, so dass Eisstücke zur Seite abrutschen bzw. abfließen und Schmelzwasser abfließt.

[0035] Zur Auswertung der Wandlersignale kann eine computergestützte Messwertverarbeitungseinrichtung verwendet werden, welche die ankommenden Signale zählt, digitalisiert, ggf. filtert und eine Frequenzanalyse durchführt und Korngößen ermittelt, z.B. aus gespeicherten Zusammenhängen zwischen Korngößen und Wandlersignalen.

[0036] Eine solche Auswertung lässt sich in der Auswerteinheit 18 unter Verdrückung der Messdaten durchführen, wobei verdichtete Daten dann zu einer Zentrale übertragen werden, die mit einer Vielzahl von Niederschlagssensoren in Verbindung steht.

Patentansprüche

1. Niederschlagssensor, insbesondere Hagelsensor, mit einer Prallplatte (1) und einem Wandler (7) zur Registrierung beim Aufschlagen von Niederschlagsteilchen auf die Prallplatte erzeugter Schwingungen, wobei der Wandler (7) im Abstand von der Prallplatte (1) angeordnet und über einen die Schwingungen auf den Wandler (7) übertragenden festen Körper an die Prallplatte (1) gekoppelt ist, dadurch gekennzeichnet, dass der die Schwingungen auf den Wandler (7) übertragende feste Körper einen mit der Prallplatte (1) im wesentlichen nur an deren Rand verbundenen Unterbau (2) der Prallplatte (1) bildet.

oder einer zur Prallplatte (1) bildet ist.

chlagssensor nach einem d dadurch gekennzeichnet, dass eine, vorzugsweise ebenen Unterbau (2) gekoppelt ist.

chlagssensor nach einem d dadurch gekennzeichnet, dass eine senkrechter Projektion auf der Mitte der Prallplatte (1) a

7. Niederschlagssensor nach einem d, dass eine 1 bis 6, dadurch gekennzeichnet, dass der Wandler (7) an eine der Prallplatte (1) gegenüberliegende Oberfläche des Unterbaus (2) gekoppelt ist.

8. Niederschlagssensor nach einem d, dass eine 1 bis 7, dadurch gekennzeichnet, dass ein weiterer Wandler (8) vorgesehen ist.

9. Niederschlagssensor nach Anspruch 8, dadurch gekennzeichnet, dass der Wandler (8) an der Unterseite der Prallplatte (1) gekoppelt ist.

10. Niederschlagssensor nach Anspruch 1 bis 9, dadurch gekennzeichnet, dass eine Halteeinrichtung (14) zur Halterung der Prallplatte (1) in einer zur Horizontalen geneigten Lage vorgesehen ist.

11. Niederschlagssensor nach einem der Ansprüche 1 bis 10, dadurch gekennzeichnet, dass eine sowohl Anzahl als auch Höhe elektrischer Wandlersignale auswertende Einrichtung (18) vorgesehen ist.

12. Niederschlagssensor nach Anspruch 11, dadurch gekennzeichnet, dass die Auswerteinrichtung (18) einen Frequenzanalysator und/oder einen Filter umfasst.

Es folgen 2 Blatt Zeichnungen

Titelseite

Beschreibung

DE 103 30 128 B4 2005.05.25

Beschreibung

[0001] Die Erfindung betrifft einen Niederschlagssensor, insbesondere Hagelsensor, mit einer Prallplatte und einem Wandler zur Registrierung beim Aufschlagen von Niederschlagsteilchen auf die Prallplatte erzeugter Schwingungen, wobei der Wandler im Abstand von der Prallplatte angeordnet und über einen die Schwingungen auf den Wandler übertragenden festen Körper an die Prallplatte gekoppelt ist.

[0002] Aus der EP 0 422 553 B1 ist ein Niederschlagssensor bekannt, dessen Prallplatte einen Durchmesser von 1 bis 5 cm hat und mit Hilfe einer Klebeschicht auf einem piezoelektrischen Wandler befestigt ist. Durch Auswertung, insbesondere Frequenzanalyse, der vom Wandler gelieferten elektrischen Signale kann zwischen auftretenden Regentropfen, Hagelkörnern und Schneeflocken unterschieden werden.

[0003] Ein Niederschlagssensor der eingangs erwähnten Art geht aus der DE 40 1 1 416 A1 hervor. Als Prallplatte dient eine an ihrem Rand eingefasste Membran, welche die Öffnung eines planarartigen Gehäuses überspannt. An ihrer Unterseite liegt gegen die Membran ein mechanisches Übertragungselement an, welches auf die Membran ausgeübten Druck auf einen piezoelektrischen Wandler überträgt, welcher auf der Bodenfläche des Gehäuses angeordnet ist.

[0004] Der vorliegenden Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, einen neuen Niederschlagssensor, insbesondere Hagelsensor, der eingangs erwähnten Art zu schaffen, welcher genauere quantitative Untersuchungen des Niederschlags als bekannte derartige Sensoren erlaubt.

[0005] Der diese Aufgabe lösende Niederschlagssensor nach der Erfindung ist dadurch gekennzeichnet, dass der die Schwingungen auf den Wandler

[0007] vorzugsweise liegt die Prallplatte über ihrem gesamten Umfang mit einem Randbereich gegen den Unterbau an oder geht einstückig in den Unterbau über.

[0008] Während z.B. Kegel- oder Halbkugelformen als Unterbau denkbar sind, ist der Unterbau in der bevorzugten Ausführungsform der Erfindung in der Form eines zur Prallplatte offenen Kastens oder einer zur Prallplatte offenen Schale ausgebildet.

[0009] Zweckmäßig ist der Wandler, bei senkrechter Projektion auf die Prallplatte, in der Mitte der Prallplatte angeordnet. Bei dieser Anordnung ergibt sich die größtmögliche Unabhängigkeit der Höhe des Wandlersignals vom Auftreffort des Niederschlagsteilchens auf der Prallplatte.

[0010] Der Wandler ist vorzugsweise plattenförmig. Insbesondere handelt es sich um einen piezo-elektrischen Wandler, der mit seiner ebenen Plattenfläche gegen eine ebene Fläche des Unterbaus anliegt und z.B. mit dem Unterbau verklebt ist. Vorzugsweise ist der Wandler an eine der Prallplatte zugewandte Oberfläche des Unterbaus gekoppelt, vorzugsweise an den Boden des Kastens bzw. der Schale.

[0011] In weiterer Ausgestaltung der Erfindung ist wenigstens ein zusätzlicher Wandler vorgesehen. Ein Niederschlagsteilchen erzeugt daher mehrere Wandlersignale, wobei sich durch Auswertung dieser, in einer bestimmten zeitlichen Folge auftretender Wandlersignale die Auflösung des Sensors steigern lässt.

[0012] Vorzugsweise ist der wenigstens eine zusätzliche Wandler an die Unterseite der Prallplatte in deren Mitte gekoppelt. Dessen Signal kann zur Zählung auftretender Niederschlagsteilchen dienen, während das Signal des ersten genannten Wandlers ausgewertet wird, um die Größe der Niederschlagsteilchen zu ermitteln.

Zeichnungen

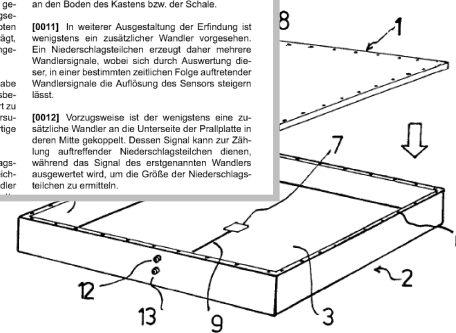


FIG.1

Aufbau einer Patentschrift: Titelseite





(19) Bundesrepublik Deutschland
Deutsches Patent- und Markenamt

(10) **DE 103 30 128 B4** 2005.05.25

(12) **Patentschrift**

(21) Aktenzeichen: **103 30 128.3**
 (22) Anmeldetag: **04.07.2003**
 (43) Offenlegungstag: **27.01.2005**
 (45) Veröffentlichungstag
 der Patenterteilung: **25.05.2005**

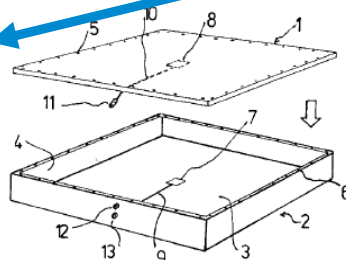
(51) Int. Cl. 7: **G01W 1/14**

Innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der Erteilung kann Einspruch erhoben werden.

(71) Patentinhaber: Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, 66117 Saarbrücken, DE (74) Vertreter: Dr.-Ing. W. Bernhardt u. Dipl.-Phys. Dr. R. Bernhardt, 66123 Saarbrücken	(72) Erfinder: Löffler-Mang, Martin, Prof. Dr., 66119 Saarbrücken, DE (56) Für die Beurteilung der Patentfähigkeit in Betracht gezogene Druckschriften: DE 40 11 416 A1 EP 04 22 553 B1 WO 03/0 27 720 A1 JP 2001-3 05 241 A
--	---

(54) Bezeichnung: **Niederschlagssensor, insbesondere Hagelsensor**

(57) Hauptanspruch: Niederschlagssensor, insbesondere Hagelsensor, mit einer Prallplatte (1) und einem Wandler (7) zur Registrierung beim Aufschlagen von Niederschlagsteilchen auf die Prallplatte erzeugter Schwingungen, wobei der Wandler (7) im Abstand von der Prallplatte (1) angeordnet und über einen die Schwingungen auf den Wandler (7) übertragenden festen Körper an die Prallplatte (1) gekoppelt ist, dadurch gekennzeichnet, dass der die Schwingungen auf den Wandler (7) übertragende feste Körper einen mit der Prallplatte (1) im wesentlichen nur an deren Rand verbundenen Unterbau (2) der Prallplatte (1) bildet.



Bibliographische Daten

- Patentnummer
- Anmelder
- Erfinder
- Erfindungsbezeichnung

Zusammenfassung

Wesentliche Zeichnung

Aufbau einer Patentschrift: INID-Codes der Titelseite

⑩ 日本国特許庁 (JP) ⑪ 特許出願公開
 ⑫ 公開特許公報 (A) 昭64-77000

⑬ Int. Cl.⁴ 識別記号 庁内整理番号 ⑭ 公開 昭和64年(1989) 3月23日
 C 30 B 29/04 8518-4G

審査請求 未請求 発明の数 1 (全4頁)

⑮ 発明の名称 ダイヤモンド薄膜の製造方法

⑯ 特願 昭62-232902
 ⑰ 出願 昭62(1987) 9月17日

⑱ 発明者 白 玖 久 雄 大阪府守口市京阪本通2丁目18番地 三洋電機株式会社内
 ⑲ 発明者 佐 山 勝 信 大阪府守口市京阪本通2丁目18番地 三洋電機株式会社内
 ⑲ 発明者 白 杵 辰 朗 大阪府守口市京阪本通2丁目18番地 三洋電機株式会社内
 ⑲ 発明者 津 田 信 哉 大阪府守口市京阪本通2丁目18番地 三洋電機株式会社内
 ⑲ 発明者 中 野 昭 一 大阪府守口市京阪本通2丁目18番地 三洋電機株式会社内
 ⑲ 発明者 桑 野 幸 徳 大阪府守口市京阪本通2丁目18番地 三洋電機株式会社内
 ⑳ 出願人 三洋電機株式会社 大阪府守口市京阪本通2丁目18番地
 ㉑ 代理人 弁理士 西野 卓嗣 外1名

明 細 書

1. 発明の名称 ダイヤモンド薄膜の製造方法 半導体材料としての使用が期待されてきた。すな
 2. 特許請求の範囲 わち、ダイヤモンドをドーピングにより半導体化
 (1) 真空容器内に材料ガスを分解し、ダイ すれば、5.2eVという広いバンドギャップを持つ
 ヤモンド薄膜を基板上に形成する方法において、 ため、高温で動作する耐熱半導体素子が可能とな
 ダイヤモンド薄膜に特定の低導型を付与するため る。
 突然、天然に産するダイヤモンドのごく一部に

- Nummern zur Identifikation und Gestaltung der bibliographischen Daten einer Patentschrift
- **I**nternational agreed **N**umbers for the **I**dentification of **D**ata
- Möglichkeit, verschiedene Angaben in Patentschriften zu identifizieren, ohne die jeweilige Sprache zu kennen
- ausführlich im Netz zu finden unter:
<http://www.wipo.int/standards/en/pdf/03-09-01.pdf>

Aufbau einer Patentschrift: Beschreibung

DE 103 30 128 B4 2005.05.25

Beschreibung

[0001] Die Erfindung betrifft einen Niederschlags-sensor, insbesondere Hagelsensor, mit einer Prallplatte und einem Wandler zur Registrierung beim Aufschlagen von Niederschlagsteilchen auf die Prallplatte erzeugter Schwingungen, wobei der Wandler im Abstand von der Prallplatte angeordnet und über einen die Schwingungen auf den Wandler übertragenden festen Körper an die Prallplatte gekoppelt ist.

[0002] Aus der EP 0 422 553 B1 ist ein Niederschlagssensor bekannt, dessen Prallplatte einen Durchmesser von 1 bis 5 cm hat und mit Hilfe einer Klebeschicht auf einem piezoelektrischen Wandler befestigt ist. Durch Auswertung, insbesondere Frequenzanalyse, der vom Wandler gelieferten elektrischen Signale kann zwischen auftretenden Regentropfen, Hagelkörnern und Schneeflocken unterschieden werden.

[0003] Ein Niederschlagssensor der eingangs erwähnten Art geht aus der DE 40 1 1 416 A1 hervor. Als Prallplatte dient eine an ihrem Rand eingefasste Membran, welche die Öffnung eines pfannenartigen Gehäuses überspannt. An ihrer Unterseite liegt gegen die Membran ein mechanisches Übertragungselement an, welches auf die Membran ausgeübten Druck auf einen piezoelektrischen Wandler überträgt, welcher auf der Bodenfläche des Gehäuses angeordnet ist.

[0004] Der vorliegenden Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, einen neuen Niederschlagssensor, insbesondere Hagelsensor, der eingangs erwähnten Art zu schaffen, welcher genauere quantitative Untersuchungen des Niederschlags als bekannte derartige Sensoren erlaubt.

[0005] Der diese Aufgabe lösende Niederschlagssensor nach der Erfindung ist dadurch gekennzeichnet, dass der die Schwingungen auf den Wandler

[0007] Vorzugsweise liegt die Prallplatte über ihrem gesamten Umfang mit einem Randbereich gegen den Unterbau an oder geht einstückig in den Unterbau über.

[0008] Während z.B. Kegel- oder Halbkugelformen als Unterbau denkbar sind, ist der Unterbau in der bevorzugten Ausführungsform der Erfindung in der Form eines zur Prallplatte offenen Kastens oder einer zur Prallplatte offenen Schale ausgebildet.

[0009] Zweckmäßig ist der Wandler, bei senkrechter Projektion auf die Prallplatte, in der Mitte der Prallplatte angeordnet. Bei dieser Anordnung ergibt sich die größtmögliche Unabhängigkeit der Höhe des Wandlersignals vom Auftreffort des Niederschlagsteilchens auf der Prallplatte.

[0010] Der Wandler ist vorzugsweise plattenförmig. Insbesondere handelt es sich um einen piezo-elektrischen Wandler, der mit seiner ebenen Plattenfläche gegen eine ebene Fläche des Unterbaus anliegt und z.B. mit dem Unterbau verklebt ist. Vorzugsweise ist der Wandler an eine der Prallplatte zugewandte Oberfläche des Unterbaus gekoppelt, vorzugsweise an den Boden des Kastens bzw. der Schale.

[0011] In weiterer Ausgestaltung der Erfindung ist wenigstens ein zusätzlicher Wandler vorgesehen. Ein Niederschlagsteilchen erzeugt daher mehrere Wandlersignale, wobei sich durch Auswertung dieser, in einer bestimmten zeitlichen Folge auftretender Wandlersignale die Auflösung des Sensors steigern lässt.

[0012] Vorzugsweise ist der wenigstens eine zusätzliche Wandler an die Unterseite der Prallplatte in deren Mitte gekoppelt. Dessen Signal kann zur Zählung auftretender Niederschlagsteilchen dienen, während das Signal des erstgenannten Wandlers ausgewertet wird, um die Größe der Niederschlagsteilchen zu ermitteln.

- Charakteristik des bisherigen Standes der Technik
- Kritik daran (Nachteile, Mängel, Risiken)
- Aufgabendefinition der Erfindung
- Erläuterung des Lösungsansatzes
- Darstellung der Lösung
- Ausführungsbeispiele

Aufbau einer Patentschrift: Ansprüche und Zeichnungen

Die **Patent- bzw. Schutzansprüche** legen den Schutzbereich der Erfindung fest und bilden das Kernstück der Patentanmeldung

Signahone oder eines Integrals über das Signal oder über dessen Hüllkurve auf die Größe des Hagelkorns geschlossen werden kann.

[0033] Letzteres gilt unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Hagelkörnern um kugelförmige, homogene Eisstücke gleicher Dichte handelt, die ihre maximale Fallgeschwindigkeit, bei der Gewicht und Luftwiderstand einander aufheben, erreicht haben. Diese Voraussetzung ist in vielen Fällen wenigstens näherungsweise erfüllt.

[0034] Auch bedarf es einer möglichst eis- und wasserfreien Prallfläche, die daher zweckmäßig zur Horizontalen geneigt ist, so dass Eisstücke zur Seite abrutschen bzw. abfließen und Schmelzwasser abfließt.

[0035] Zur Auswertung der Wandlersignale kann eine computergestützte Messwertverarbeitungseinrichtung verwendet werden, welche die ankommenden Signale zählt, digitalisiert, ggf. filtert und eine Frequenzanalyse durchführt und Korngrößen ermittelt, z.B. aus gespeicherten Zusammenhängen zwischen Korngrößen und Wandlersignalen.

[0036] Eine solche Auswertung lässt sich in der Auswertereinheit 18 unter Verdichtung der Messdaten durchführen, wobei verdichtete Daten dann zu einer Zentrale übertragen werden, die mit einer Vielzahl von Niederschlagssensoren in Verbindung steht.

Patentansprüche

1. Niederschlagssensor, insbesondere Hagel-sensor, mit einer Prallplatte (1) und einem Wandler (7) zur Registrierung beim Aufschlagen von Niederschlagsteilchen auf die Prallplatte erzeugter Schwingungen, wobei der Wandler (7) im Abstand von der Prallplatte (1) angeordnet und über einen die Schwingungen auf den Wandler (7) übertragenden festen Körper an die Prallplatte (1) gekoppelt ist, **dadurch gekennzeichnet**, dass der die Schwingungen auf den Wandler (7) übertragende feste Körper einen mit der Prallplatte (1) im wesentlichen nur an deren Rand verbundenen Unterbau (2) der Prallplatte (1) bildet.

nen Kastens oder einer zur Prallplatte (1a) offenen Schale ausgebildet ist.

5. Niederschlagssensor nach einem der Ansprüche 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, dass der Wandler (7) über eine, vorzugsweise ebene, Anlagefläche an den Unterbau (2) gekoppelt ist.

6. Niederschlagssensor nach einem der Ansprüche 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, dass der Wandler (7) in senkrechter Projektion auf die Prallplatte (1) in der Mitte der Prallplatte (1) angeordnet ist.

7. Niederschlagssensor nach einem der Ansprüche 1 bis 6, dadurch gekennzeichnet, dass der Wandler (7) an eine der Prallplatte (1) gegenüberliegende Oberfläche des Unterbaus (2) gekoppelt ist.

8. Niederschlagssensor nach einem der Ansprüche 1 bis 7, dadurch gekennzeichnet, dass wenigstens ein weiterer Wandler (8) vorgesehen ist.

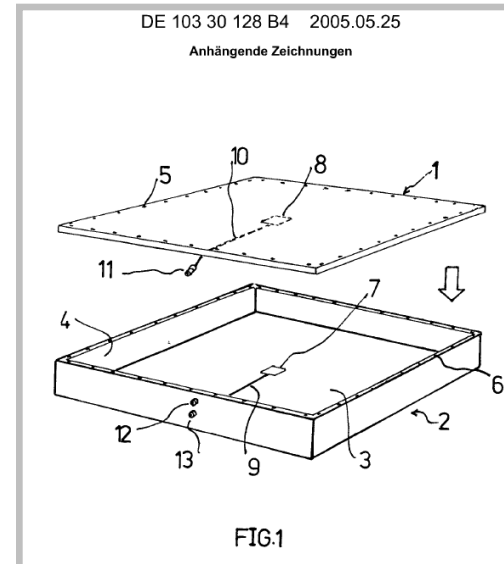
9. Niederschlagssensor nach Anspruch 8, dadurch gekennzeichnet, dass der wenigstens eine weitere Wandler (8) an die Unterseite der Prallplatte (1) gekoppelt ist.

10. Niederschlagssensor nach einem der Ansprüche 1 bis 9, dadurch gekennzeichnet, dass eine Halteeinrichtung (14) zur Halterung der Prallplatte (1a) in einer zur Horizontalen geneigten Lage vorgesehen ist.

11. Niederschlagssensor nach einem der Ansprüche 1 bis 10, dadurch gekennzeichnet, dass eine sowohl Anzahl als auch Höhe elektrischer Wandlersignale auswertende Einrichtung (18) vorgesehen ist.

12. Niederschlagssensor nach Anspruch 11, dadurch gekennzeichnet, dass die Auswertereinrichtung (18) einen Frequenzanalysator und/oder einen Filter umfasst.

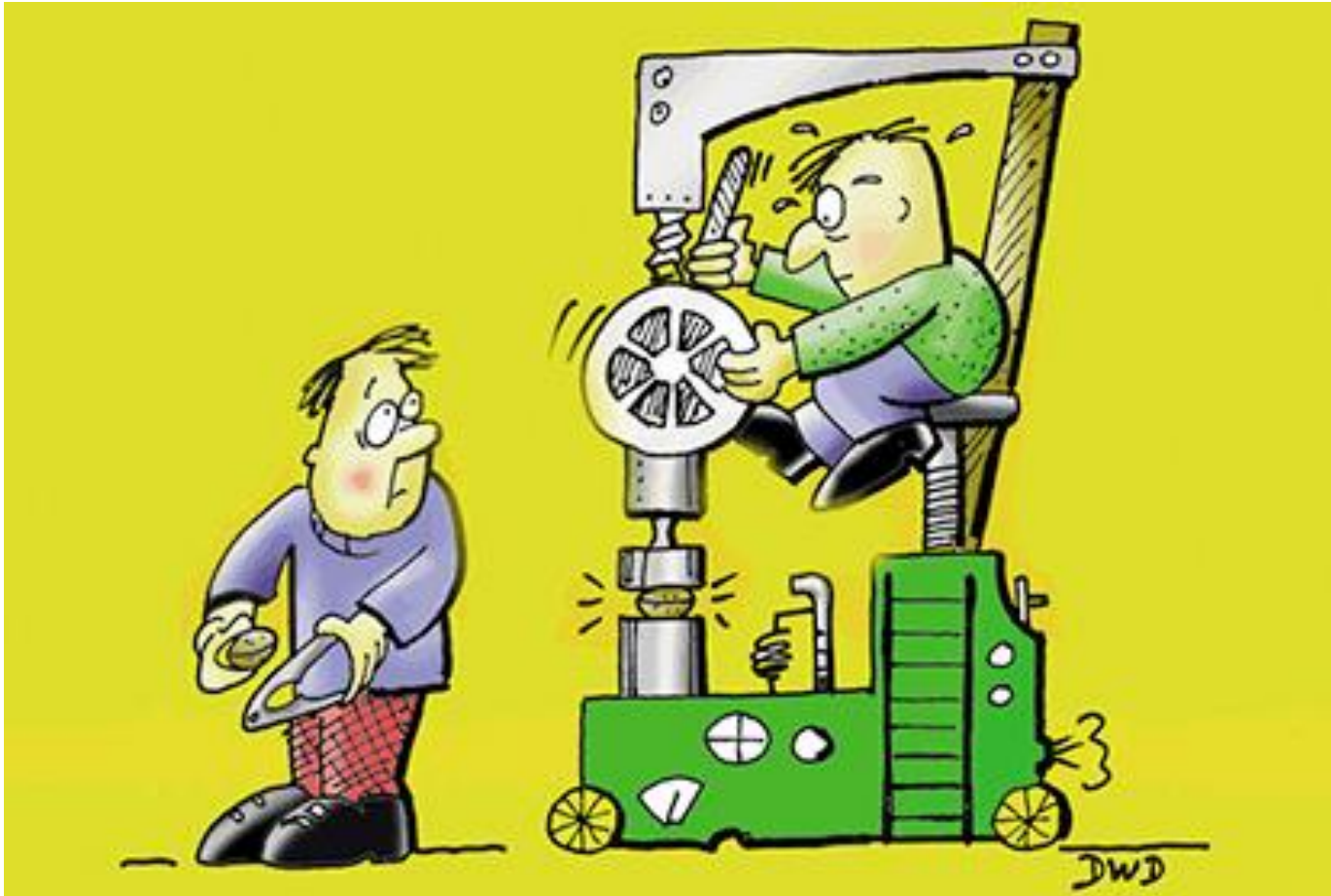
Es folgen 2 Blatt Zeichnungen



Zeichnungen dienen der Verdeutlichung & Erläuterung von Zusammenhängen (oft sehr hilfreich für Verständnis)

Die sieben "Todsünden" des Erfinders





1. Die Lösung ist komplexer als das Problem.



2. Die Erfindung wird nicht bis zur Patentanmeldung geheim gehalten.



3. Die Erfindung ist nicht neu.



4. Der Erfinder hat das Problem nicht genau untersucht.



5. Keiner will sie haben.



6. Der Erfinder hat eine unrealistische Vorstellung vom Wert der Erfindung.



7. Die Erfindung geheim zu halten ist sicherer als eine Patentanmeldung.

Wohlverdiente Pause!



Designschutz – Kosten DMPA

Anmeldegebühren

- | | |
|---|----------|
| • Einzelanmeldung (elektronisch) | 60 Euro |
| • Einzelanmeldung | 70 Euro |
| • Sammelanmeldung mit 15 Designs (elektronisch) | 90 Euro |
| • Sammelanmeldung mit 15 Designs | 105 Euro |
| • Einzelanmeldung bei Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe | 30 Euro |
| • Sammelanmeldung mit 45 Designs bei Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe | 135 Euro |

Aufrechterhaltungsgebühren

- | | |
|----------------------------------|----------|
| • für das 11. bis 15. Schutzjahr | 120 Euro |
| • für das 16. bis 20. Schutzjahr | 150 Euro |
| • für das 21. bis 25. Schutzjahr | 180 Euro |

Designschutz – Kosten GGeschM

Gebührentatbestand	Gebühr (in Euro)	Zusätzliche Gebühr (für das zweite bis zehnte Geschmacksmuster jeweils)	Zusätzliche Gebühr (ab dem elften Geschmacksmuster jeweils)
Eintragungsgebühr	230	115	50
Bekanntmachungsgebühr	120	60	30

Markenrecht – Kosten

- Deutschland (DPMA): 300 € für deutsche Marke bei 3 Klassen, 100 € für jede weitere Klasse
- EU (HABM): 900 € für die EU-Marke bei 3 Klassen, 150 € für jede weitere Klasse
- In beiden Fällen **10 Jahre Schutz**; endlose kostenpflichtige Verlängerung möglich (750 € + 260 € DPMA, 1.350 € + 400 € HABM)
- Bei internationaler Marke (WIPO) sind die Anmeldegebühren abhängig von den beanspruchten Ländern

Patentanmeldung – Kosten DPMA

<u>Gebührenart</u>	<u>Euro</u>
Anmeldegebühr bei elektronischer Anmeldung (inklusive 10 Patentansprüche)	40,00 Euro
- für jeden weiteren Anspruch erhöht sich die Gebühr um	20,00 Euro
Anmeldegebühr bei Anmeldung in Papierform (inklusive 10 Patentansprüche)	60,00 Euro
- für jeden weiteren Anspruch erhöht sich die Gebühr um	30,00 Euro
Rechercheantragsgebühr	300,00 Euro
Prüfungsgebühr nach gestelltem Rechercheantrag	150,00 Euro
Prüfungsgebühr ohne vorherigen Rechercheantrag	350,00 Euro
Jahresgebühr 3. Patentjahr	70,00 Euro
Jahresgebühr 4. Patentjahr	70,00 Euro
Jahresgebühr 5. Patentjahr	90,00 Euro
Jahresgebühr 6. Patentjahr	130,00 Euro
Einspruchsverfahren	200,00 Euro

+ Anwaltskosten für das Erstellen der Anmeldung

Patentanmeldung – Kosten EP Patentanmeldung

EP Anmeldung

Official Fees that are payable one month after the filing date

Filing Fee 120.00 €

Search Fee 1285.00 €

Attorney's Fees

Fee 350.00 € + 25% of the Official Fees

Fees that are payable within 6 month after publication of the Search Report

Designation Fee 580.00 €

Examination Fee 1620.00 €

Attorney's Fees

Fee 25% of the Official Fees

+ Anwaltskosten für das Erstellen der Anmeldung

Abbildungsverzeichnis und Quellennachweise

- Folie 5 Fotografien des Starterzentrums (A1.1) auf dem Campus der Universität des Saarlandes © WuT Wissens- und Technologietransfer GmbH
- Folie 6 Fotografien der Mitarbeiter der Patentverwertungsagentur, © WuT Wissens- und Technologietransfer GmbH
- Folie 7 Firmenlogos von Pharmbiotec GmbH und ZeMA Zentrum für Mechatronik und Automatisierungstechnik gemeinnützige GmbH
- Folie 9 Übersicht über verschiedene Arten von Geistigem Eigentum und Verhältnis zum Wettbewerbsrecht, von 3247 (Self-published work by 3247) [GFDL (<http://www.gnu.org/copyleft/fdl.html>), LGPL (<http://www.gnu.org/licenses/lgpl.html>) oder CC BY-SA 3.0 (<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0>)], via Wikimedia Commons, http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/d/d1/Geistiges_Eigentum_und_Wettbewerbsrecht.png, unbearbeitet übernommen
- Folie 10 Definitionen von „Geistigem Eigentum“ bzw. „intellectual property“, zitiert von Wikipedia (Stand 5.5.2014, http://de.wikipedia.org/wiki/Geistiges_Eigentum) bzw. WIPO (Stand 17.11.2014, <http://www.wipo.int/about-ip/en>)
- Folie 12 Zitat von Mark Getty, übernommen aus einem Online-Artikel der Süddeutschen Zeitung zu finden unter <http://jetzt.sueddeutsche.de/texte/anzeigen/402645/Geistiges-Eigentum-wird-das-OEI-des-21-Jahrhundert-Interview-zu-einem-Kongress-in-Berlin>

Abbildungsverzeichnis und Quellennachweise

- Folie 13 Nike Fussballschuhe mit Stollen (Metall/Kunststoff), von Virtual Falcon (Own work) [CC BY 3.0 (<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/>)], via Wikimedia Commons, http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/d/df/Nike_Fussballschuhe_mit_Stollen.jpg, unbearbeitet übernommen
- Folie 15 Charts aus http://www.cipoc.com/090407_WR_CDU_LOOP_web.pdf bzw. EPA, Jahresbericht 2012, <http://www.epo.org>, Grafiken unverändert übernommen
- Folie 16 Verkehrsschild „Verbot einer Fahrtrichtung oder Einfahrt“, Form nach der StVO 1956 und 1970; wird bis heute in dieser Form verwendet. Quelle: Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1953, Nr. 56, S. 355. Tag der Ausgabe: Bonn, 30. April 1956; Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1970, Nr. 108, S. 1589. Tag der Ausgabe: Bonn, 5. Dezember 1970., Urheber: Mediatius, http://upload.wikimedia.org/wikipedia/de/4/4c/Verbot_einer_Fahrtrichtung_oder_Einfahrt.png; Medaille, <http://pixabay.com/de/medaille-gewinner-golden-farbband-157974/>; Geldsack, <http://pixabay.com/de/geldsack-dollar-zeichen-w%C3%A4hrung-308983/>; Megaphon, <http://pixabay.com/de/megaphon-loudhailer-lautsprecher-308846/>, alle Grafiken unverändert übernommen
- Folie 19 Grafik „Top Secret“, <http://pixabay.com/de/vertraulich-geheim-privat-schrift-264516/>, kombinierte Marke „EBAY“ (0904352, EBAY INC.), Geschmacksmuster „Elektronische Handgeräte“ (000748280-0006, APPLE INC.), Zeichnung aus Patentschrift US549160A1, Quelle: www.dpma.de, Markeneinträge kostenlos und unverbindlich gelistet auf <https://www.tmdn.org/tmview>
- Folie 21 Kombinierte Marke „SATURN GEIZ IST GEIL!“ (6461/2002, MEDIA - SATURN BETEILIGUNGSGES.M.B.H.), Farbmarke „milka lila“ (2906959, Kraft Foods Schweiz Holding GmbH), kombinierte Marke „ALWAYS COCA COLA“ (00796701, THE COCA-COLA COMPANY, Delaware corporation), 3-D Marke „TOBLERONE“ (1997/02318, Mondelez Europe GmbH), Hörmarke Telekom-Jingle (399405917, Deutsche Telekom AG)

Abbildungsverzeichnis und Quellennachweise

- Folie 22 kombinierte Marken „BOUNTY“ (77871836, Procter & Gamble, links) bzw. „BOUNTY“ (2096908, Mars GmbH, rechts)
- Folie 23 Auszug aus einem Presseartikel bei n-tv, erschienen online am 6.3.2014, <http://www.n-tv.de/wirtschaft/Haribo-und-Lindt-strapazieren-die-Gerichte-article12404786.html>
- Folien 24-26 Auszüge aus Presseartikeln bei www.welt.de, erschienen online am 18.12.2012 unter <http://www.welt.de/regionales/koeln/article112105552/Goldbaer-siegt-gegen-verwirrenden-Lindt-Teddy.html> sowie www.handelsblatt.de, erschienen online am 11.4.2014, <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-dienstleister/haribo-gegen-lindt-schoko-teddy-sieht-goldbaer-nicht-zu-aehnlich/9751918.html>
- Folie 27 Auszug aus Presseartikel <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/haribo-scheitert-vor-dem-bgh-lindt-gewinnt-den-baerenstreit/12357112-all.html> bzw. <https://www.juris.de/jportal/portal/page/homerl.psml?nid=jnachr-JUNA150902104&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp>
- Folien 28-30 Auszug aus einem Presseartikel bei www.spiegel.de, erschienen online am 3.5.2014 unter <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/iswatch-vs-iwatch-uhrenfirma-swatch-geht-weltweit-gegen-apple-vor-a-967365.html>
- Folien 29-30 Fotografie, Titel „Apple - Apple Watch 2“, © Chris Messina, in angegebener Quelle veröffentlicht unter der Lizenz „Attribution-NonCommercial-ShareAlike 2.0 Generic“ (CC BY-NC-SA 2.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/>), übernommen von <https://www.flickr.com/photos/factoryjoe/15193009525/> und nachträglich beschnitten

Abbildungsverzeichnis und Quellennachweise

- Folie 32 Verschiedene Geschmacksmuster, „1, 2, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 20) Elementer til et legetøjsbyggesæt“ (MA 1994 00854-0001, LEGO A/S), „Elektronische Handgeräte“ (000748280-0006, APPLE INC.), „Flaschen“ (002419176-0006, THE COCA-COLA COMPANY)
- Folie 33 Auszug aus einem Presseartikel bei www.handelsblatt.de, erschienen online am 26.6.2012 unter <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/paula-vs-flecki-puddingstreit-zwischen-oetker-und-aldi-geht-weiter/6800308.html>
- Folie 34 Auszug aus einem Presseartikel bei www.sueddeutsche.de, erschienen online am 20.11.2012 unter <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/paula-vs-flecki-dr-oetker-unterliegt-in-pudding-schlacht-1.1527904>
- Folie 35 Titelblatt aus Patentanmeldeschrift „Road Engine“ (US549160A1), Quelle: www.dpma.de
- Folie 36 Titelblatt aus Gebrauchsmusteranmeldeschrift „Verbunddübel“ (DE20002016U1), Quelle: www.dpma.de
- Folie 40 Fotografie eines Kompasses vom schwedischen Hersteller Silva, Peilkompass, von Tobias R. – Metoc (Own work) [CC BY-SA 2.5 (<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.5>)], via Wikimedia Commons, http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/d/d9/Silva_Kompass.jpg
- Folie 42 Fotografie, Titel „Steve Jobs shows off the iPhone 4 at the 2010 Worldwide Developers Conference“, von Matthew Yohe [CC BY-SA 3.0 (<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0>) or GFDL (<http://www.gnu.org/copyleft/fdl.html>)], via Wikimedia Commons, http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/b/b9/Steve_Jobs_Headshot_2010-CROP.jpg, unbearbeitet übernommen; Auszug aus einem Presseartikel bei www.sueddeutsche.de, erschienen online am 30.9.2013 unter <http://www.sueddeutsche.de/digital/iphone-apple-verliert-patent-wegen-jobs-auftritt-1.1783922>

Abbildungsverzeichnis und Quellennachweise

- Folie 57 Übersichtskarte der Mitgliedsstaaten der Europäischen Patentorganisation, http://www.epo.org/about-us/organisation/member-states_de.html
- Folie 59-63 Auszüge aus der Patentschrift „Niederschlagssensor, insbesondere Hagelsensor“ (DE10330128B4), www.dpma.de
- Folie 61 Asiatische Patentschrift
- Folie 65-71 „Die sieben Todsünden des Erfinders“ aus dem EPO Erfinderhandbuch, http://www.epo.org/learning-events/materials/inventors-handbook/sins_de.html

Diese Präsentation wurde auf Grundlage des „Patent Teaching Kits“ des Europäischen Patentamts (EPA) erstellt, dessen Inhalte hier in abgewandelter und aufbereiteter Form auszugsweise nach bestem Wissen und Gewissen dargestellt sind. Die vorliegende Fassung ist nicht vom EPA autorisiert und es übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der dargestellten Inhalte. Auch übernimmt die WuT Wissen- und Technologietransfer GmbH keine Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit der Inhalte sowie der verlinkten Quellen.

Diese Präsentation dient ausschließlich nicht-kommerziellen Lehrzwecken und darf nur nach Zustimmung der WuT Wissen- und Technologietransfer GmbH für den von ihr zu bestimmenden nicht-kommerziellen Zweck weitergegeben werden.